



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Radio Berner Oberland AG
Aareckstrasse 6
3800 Interlaken

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/2

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen

Radio Berner Oberland AG
Aareckstrasse 6, 3800 Interlaken

und

Weber Verlag AG
Gwattstrasse 144, 3645 Gwatt (Thun)

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen
Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das
Versorgungsgebiet «Berner Oberland»**

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 25. April 2023 stellte die Radio Berner Oberland AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil und Verbreitung über DAB+ für das Versorgungsgebiet «Berner Oberland» (Kanton Bern: Verwaltungsregion Oberland) i. S. v. Anhang 1 Ziff. 4.1 Bst. i der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit Bewerbung vom 26. April 2023 stellte zudem die Weber Verlag AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenteil und Verbreitung über DAB+ für dasselbe Versorgungsgebiet.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2023 stellte auch die Weber Verlag AG ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da auch diese nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde auch hier dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Am 21. Juni 2023 stellte die Radio Berner Oberland AG ein Gesuch um Einsicht in die unveröffentlichten Dokumente der Weber Verlag AG. Daraufhin gab das BAKOM der Weber Verlag AG Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichzeitig mit der Stellungnahme vom 29. August 2023 reichte die Weber Verlag AG ein Gegengesuch um Einsicht in die unveröffentlichten Dokumente der Radio Berner Oberland AG ein. Am 29. September 2023 zog die Radio Berner Oberland AG ihr Gesuch um Akteneinsicht zurück, womit sich auch das Gegengesuch um Akteneinsicht der Weber Verlag AG erledigte.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 16. August 2023 (Radio Berner Oberland AG) und 18. August 2023 (Weber Verlag AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten beide Bewerberinnen mit ihren Eingaben vom 12. Oktober 2023 (Weber Verlag AG) und 19. Oktober 2023 (Radio Berner Oberland AG) Gebrauch.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenteil im Sinne von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über

Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40). Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Aufgaben- und Unterschriftendelegation

Die stellvertretenden Generalsekretäre sind gemäss Aufgaben- und Unterschriftendelegation des Departementsvorstehers vom 18. Oktober 2023 beauftragt und ermächtigt, die Verfügungen sowie die Konzession betreffend dem Versorgungsgebiet «Berner Oberland» gemäss Anhang 1 Ziff. 4.1 Bst. i RTVV für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 zu erteilen und die entsprechenden Dokumente zu unterzeichnen.

3 Eintreten

Die Radio Berner Oberland AG sowie die Weber Verlag AG reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

4 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Radio Berner Oberland AG bewirbt sich mit dem kommerziellen Lokalradioprogramm «Radio BeO». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Die Weber Verlag AG bewirbt sich mit dem kommerziellen Lokalradioprogramm «Blüemlisalp». Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

5 Verfahrensablauf

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

5.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Berner Oberland» nahmen im Rahmen der Anhörung der Kanton Bern, die beiden Bewerberinnen sowie verschiedene weitere interessierte Akteure Stellung.

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringungen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. In den eingereichten Stellungnahmen der Bewerberinnen ging es u.a. um die Anzahl Programmschaffende, die Programmvielfalt, die Abdeckung des Versorgungsgebietes und die Erfüllung des Kulturauftrags. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

5.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

5.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;

- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

5.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass die Radio Berner Oberland AG die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt: Sie ist in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legt glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigt auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bietet sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentiert überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt und eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist. Zudem gibt sie an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

In Bezug auf die Finanzierbarkeit (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG) des Programms der Weber Verlag AG bleibt fraglich, ob die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erfüllt sind. Diese Frage kann offenbleiben, wenn die Bewerberin die Konzession aufgrund der Selektionskriterien ohnehin nicht erhält. Es wird diesbezüglich auf die Beurteilung in Ziff. 5.5 verwiesen. Die anderen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG sind erfüllt.

5.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251). Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

5.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die Radio Berner Oberland AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Berner Oberland» beworben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Radiokonzession würde die Bewerberin somit lediglich über eine Radiokonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

Auch die Weber Verlag AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Berner Oberland» beworben. Es liegen auch hier keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Radiokonzession würde die Bewerberin somit lediglich über eine Radiokonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

5.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass die Radio Berner Oberland AG die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllt. Bei der Weber Verlag AG bleibt die Erfüllung von Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG fraglich (vgl. Ziff. 5.3.2).

5.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

5.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;

- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

5.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Anzahl Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

5.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt». Liegt dieser mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt».

Im Versorgungsgebiet «Berner Oberland» gibt die Radio Berner Oberland AG an, deutlich mehr Programmschaffende zu beschäftigen als die Konkurrenz, die Weber Verlag AG. Die **Radio Berner Oberland AG** erreicht hier die volle Punktzahl (FTE: 11.05; **100 Punkte**), der **Weber Verlag AG** wurde hingegen **null Punkte** (FTE: 4.0) vergeben. Hier gilt anzumerken, dass die **Weber Verlag AG** in der Stellungnahme vom 12. Oktober 2023 die Angaben zur Anzahl Programmschaffenden nach oben korrigiert hat. Da es sich dabei um eine nachträgliche Veränderung des Gesuchs handelt, werden diese Änderungen nicht berücksichtigt.

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten zu auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Auch beim Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE), erzielt die Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** die volle Punktzahl (Verhältnis 8.2 zu 1; **75 Punkte**). Aus der Bewerbung der **Weber Verlag AG** geht hingegen nicht hervor, dass ein Verhältnis der ausgebildeten zu den auszubildenden Programmschaffenden von 3 zu 1 garantiert werden kann. Daher wird die Bewerbung mit **null Punkten** (Verhältnis 2.3 zu 1) bewertet.

5.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt, welche in der Musterkonzession vorgeschrieben werden, in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

Das publizistische Leitbild der **Radio Berner Oberland AG** geht ausführlich auf die genannten Werte ein. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. So wurde die Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** mit der vollen Punktzahl (**100 Punkte**) bewertet. Auch im publizistischen Leitbild der **Weber Verlag AG** wird auf die Werte eingegangen. Dabei überzeugen insbesondere die Ausführungen zur Relevanz. Auf die Werte der Unabhängigkeit, Sachgerechtigkeit und Vielfalt wird hingegen wenig nachvollziehbar und oberflächlich eingegangen. Somit wird die Bewerbung mit zwei Dritteln der Punkte (**66.667 Punkte**) bewertet.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätssicherung erzielt die **Radio Berner Oberland AG** die maximale Punktzahl von **100 Punkten**. So geht aus einem ausführlichen Qualitätssicherungskonzept nachvollziehbar und plausibel hervor, welche Qualitätsziele die Radio Berner Oberland AG verfolgt und anhand welcher Prozesse diese im Alltag umgesetzt werden. Dabei greifen die Qualitätsziele die im publizistischen Leitbild genannten Werte der Medienorganisation auf.

In den Bewerbungsunterlagen der **Weber Verlag AG** wird kein nachvollziehbarer Bezug zwischen Qualitätssicherungsprozessen und den Zielen und Werten der Organisation hergestellt. Hingegen werden verschiedene Prozesse der Qualitätssicherung beschrieben. Das Kriterium wird somit mit einem Drittel der Punkte (**33.333 Punkte**) bewertet.

5.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht,

mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so erreicht eine Bewerberin die maximale Punktzahl (75 Punkte). Kommt der Wert in einem Bereich von 10 Prozent mehr oder weniger als das arithmetische Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Die **Radio Berner Oberland AG** erreicht bei der Anzahl Tage, welche Programmschaffenden jährlich für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, die Höchstpunktzahl (4 Tage je Programmschaffende und Jahr; **75 Punkte**), die **Weber Verlag AG** null Punkte (2 Tage je Programmschaffende und Jahr; **0 Punkte**), da die Angaben mehr als 25 Prozent tiefer sind als der arithmetische Mittelwert.

Beim Budget, welches pro Programmschaffende/n jährlich zur Verfügung steht, erreicht die **Radio Berner Oberland AG** ein Drittel der Punkte (CHF 1'200 jährlich; **25 Punkte**). Die **Weber Verlag AG** erreicht hier die volle Punktzahl (CHF 1'500 jährlich; **75 Punkte**).

5.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Die **Radio Berner Oberland AG** erreicht **475 Punkte**, die **Weber Verlag AG** **175 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Inputkriterien schneidet die Bewerbung der Radio Berner Oberland AG mit einem Punktvorsprung von 300 Punkten somit deutlich besser ab als ihre Konkurrentin.

5.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (inklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

5.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet, jene des Kulturauftrags mit maximal

300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

5.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (100), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteure (100 Punkte) und die Vielfalt an Sendeformaten (100 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben aus der Konzession. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) bewertet.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen und regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird. Geht lediglich einer der beiden Aspekte nachvollziehbar und plausibel aus den Unterlagen hervor, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit 33.333 Punkten bewertet.

Beim Informationskonzept erreicht die Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** die volle Punktzahl (**50 Punkte**). Insbesondere wird stark auf die lokalen und regionalen Eigenheiten eingegangen. So wird in der Bewerbung aufgezeigt, wie in der Berichterstattung sowohl auf die Bedürfnisse der ländlichen Regionen wie auch der Agglomerationen eingegangen wird. Auch wird nachvollziehbar und plausibel gezeigt, inwiefern das Programm zur Meinungs- und Willensbildung beiträgt. Auch in der Bewerbung der **Weber Verlag AG** wird auf die lokalen und regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets eingegangen. So soll beispielsweise das Verständnis zwischen den Regionen gefördert werden. Hingegen sind die Ausführungen zur Meinungs- und Willensbildung sehr knapp und wenig plausibel und nachvollziehbar. Somit wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**33.333 Punkte**) bewertet.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets muss aus dem Informationskonzept nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird.

In beiden Bewerbungen erfolgt eine Absichtserklärung, dass in der Berichterstattung auf die Geschehnisse aus dem gesamten Versorgungsgebiet eingegangen werden soll. Dies wird jeweils auch mit einem konkreten Bezug auf Programminhalte untermauert. Weitere Ausführungen und Schilderungen, wie im Arbeitsalltag das gesamte Versorgungsgebiet konkret abgedeckt werden soll, sind jedoch in beiden Bewerbungen nur teilweise nachvollziehbar und plausibel. Somit wird dieses Kriterium für die **Radio Berner Oberland AG** und die **Weber Verlag AG** mit zwei Dritteln der Punkte (**66.667 Punkte**) bewertet. Die von der Weber Verlag AG vorgebrachte Kritik, der Inhalt der Sendungen von «Radio BeO» sei zu stark auf Interlaken ausgerichtet und zu wenig auf das Berner Oberland, trifft nicht zu.

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteuren

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium Vielfalt an Themen, an Meinungen und Interessen sowie an Akteurinnen und Akteuren muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteure und Akteurinnen berücksichtigt werden.

Auch bei diesem Kriterium werden **beide Bewerbungen** mit zwei Dritteln der Punkte (**66.667 Punkte**) bewertet. Im Gesuch der Radio Berner Oberland AG fallen die Ausführungen zum Teil zu wenig nachvollziehbar und plausibel aus. Aus den Unterlagen der Weber Verlag AG hingegen geht nicht nachvollziehbar hervor, inwiefern eine Vielfalt an Meinungen und Interessen angestrebt wird.

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendeformaten muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Aus der Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, dass im Programm verschiedene Sendeformate zur Erfüllung des Informationsauftrags verwendet werden. Zudem wird gezeigt, dass im Fall von besonderen Ereignissen wie Wahlen oder Abstimmungen, aber auch kulturellen Veranstaltungen Sondersendungen oder Live-Übertragungen geplant sind. Somit wird das Kriterium mit der Höchstpunktzahl (**100 Punkte**) bewertet. Auch in der Bewerbung der **Weber Verlag AG** wird auf verschiedene Sendeformate hingewiesen. Jedoch fehlen die Ausführungen dazu, wie die Sendeformate konkret zur Erfüllung der Informationsauftrags beitragen. Da auch nicht auf Sondersendungen eingegangen wird, erzielt die Weber Verlag AG lediglich ein Drittel der Punkte (**33.333 Punkte**).

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu erfassen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein deutlicher Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl (**125 Punkte**). In den Bewerbungsunterlagen wird jeweils neben Medienmitteilungen oder Pressekonferenzen und Agenturmeldungen auch auf die Eigenrecherche eingegangen.

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Das Kriterium zielt darauf ab, dass sich ein Programm einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedient, um Hintergründe und Zusammenhänge aufzuzeigen und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraaster aufzeigt.

Die Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** erzielt bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**125 Punkte**). Aus den Unterlagen geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern in der Berichterstattung Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Dafür wird ein konkreter Bezug zu verschiedenen Sendeformaten hergestellt, und es werden verschiedene journalistische Formen verwendet. Auch in der Bewerbung der **Weber Verlag AG** wird plausibel und nachvollziehbar aufgezeigt, dass im Programm Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Die Ausführungen können als Bezug zu konkreten Programminhalten gewertet werden. Hingegen fehlt die Absicht, Hintergründe und Zusammenhänge auch anhand verschiedener journalistischer Formen aufzuzeigen. Daher wird die Bewerbung der Weber Verlag AG mit zwei Dritteln der Punkte (**83.333 Punkte**) bewertet.

5.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl (**150 Punkte**). Aus den Bewerbungsunterlagen geht jeweils hervor, dass im Programm kulturelle Veranstaltungen berücksichtigt werden und auch das Kulturschaffen im Allgemeinen abgebildet wird. Dies wird anhand verschiedener Beispiele aus dem jeweiligen Programm aufgezeigt. Die von der Radio Berner Oberland AG vorgebrachte Kritik, im Programm «Radio Blüemlisalp» erhalte die Kultur wenig Platz, trifft daher nicht zu.

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) bewertet, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen.

Auch in diesem Kriterium erreicht die **Radio Berner Oberland AG** die maximale Punktzahl (**150 Punkte**). In der Bewerbung wird auf verschiedene Formen von Kultur eingegangen sowie auf kulturelle Institutionen aus dem Versorgungsgebiet verwiesen. Auch aus den Unterlagen der **Weber Verlag AG** geht hervor, dass in der Berichterstattung ein breiter Kulturbegriff verwendet wird. Es fehlen jedoch Ausführungen zu kulturellen Institutionen aus dem Versorgungsgebiet. Somit wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet.

5.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien:

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **Radio Berner Oberland AG** erreicht **833.333 Punkte**, die **Weber Verlag AG** **658.333 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die Radio Berner Oberland AG mit einem Punktvorsprung von 175 Punkten besser ab als die Konkurrentin. Der Radio Berner Oberland AG gelingt es aufzuzeigen, dass sie sowohl den Informations- wie auch den Kulturauftrag besser erfüllen kann.

5.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

5.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Beide Bewerbungen werden in Bezug auf dieses Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**50 Punkte**) bewertet. Die Unterlagen sind grösstenteils stringent und in sich stimmig und die Ausführungen mehrheitlich plausibel und nachvollziehbar. Die Konzepte sind grösstenteils überzeugend.

5.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und zum Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag am besten von der Radio Berner Oberland AG erfüllt werden kann. Insgesamt liegt der Punkteunterschied bei 475 Punkten, die Bewerbung der **Radio Berner Oberland AG** erreicht gesamthaft **1358.333 Punkte**, diejenige von der **Weber Verlag AG** **883.333 Punkte**.

Selbst wenn die Weber Verlag AG die Finanzierbarkeit der erforderlichen Investitionen und des Betriebs glaubhaft dargelegt hätte (vgl. Ziff. 5.3.2 und 5.4), ist die Konzession an die Radio Berner Oberland AG zu vergeben ist.

5.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

6 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin um eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Berner Oberland» gemäss Anhang 1 Ziff. 4.1 Bst. i RTVV wird der Radio Berner Oberland AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Das Gesuch der Weber Verlag AG wird abgewiesen.
3. Die Radio Berner Oberland AG sowie die Weber Verlag AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der Radio Berner Oberland AG sowie der Weber Verlag AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Stefan Schürer
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein kommerzielles Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Berner Oberland» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)